

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 515/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Maria S [REDACTED],
• U [REDACTED], B [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,
Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
9. März 1976 durch die Richter Dr. Thumz, Zorn, Honkel,
Portmann und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 17. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
27. Januar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

G r u n d e

Das erste Entschädigungsverfahren wegen Schadens des Erb-
lassers an Körper oder Gesundheit endete mit der Verneinung
der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach §§ 4, 150,
160 BGB.

Auch das erneute Entschädigungsverlangen ist in den Vor-
instanzen erfolglos geblieben. Das Berufungsgericht hält für
zweifelhaft, ob der Erblasser in Danzig Wohnsitz oder dauerhaf-
ten Aufenthalt gehabt habe. Es verzag das nicht festzustellen.
Jedenfalls aber sei er mit der Beschränkung auf den beibehal-
tenen Wohnsitz in Krakau nicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1c
BEG ausgewandert (vgl. BGH RZW 1971, 350), so daß ein Auswan-
derrrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1, Art. I Nr. 2 EEG-Schleuse
ausscheide. Diese Beurteilung beruht auf der tatrichterlichen
Würdigung der Umstände des Einzelfalls. Die gesetzlichen Vor-

L48

- 3 -

aussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2
BEG) liegen nicht vor.

Auch die Ablehnung eines Neuantragsrechts wegen der
Neufassung des § 150 BEG durch Art. 1 Nr. 87 BEG-Schluß
führt nicht zur Zulassung der Revision, da die Stichtags-
voraussetzung des § 150 Abs. 2 BEG nF nicht erfüllt ist;
die Auswanderung aus Polen fand erst 1957 statt.

Dr. Thuma

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)